



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Mechthild Rawert
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 5. Dezember 2012

Schriftliche Frage im November 2012

Arbeitsnummer 11/300

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/300:

Beabsichtigt die Bundesregierung, Bürgerinnen und Bürger gesetzlich zu verpflichten, eine Straftat – zum Beispiel sexueller Missbrauch in Institutionen – den Ermittlungsbehörden auch anzuzeigen, und was tut die Bundesregierung in Kooperation mit der Deutschen Krankenhausesellschaft dafür, nachhaltige Präventionskonzepte vor sexuellem Missbrauch zu entwickeln.

Antwort:

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Bürgerinnen und Bürger gesetzlich zu verpflichten, eine Straftat – zum Beispiel sexueller Missbrauch in Institutionen – den Ermittlungsbehörden anzuzeigen.

Nach geltendem Recht besteht für den Bürger zunächst grundsätzlich keine Pflicht, begangene Straftaten, von denen er Kenntnis erlangt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. § 138 Strafgesetzbuch (StGB) bestraft allerdings die Nichtanzeige bestimmter schwerer Straftaten, soweit diese noch verhindert werden können. Der sexuelle Missbrauch von Kindern gehört nicht zu den Straftaten, deren Nichtanzeige nach § 138 StGB strafbar ist. Zwar sah der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ im Jahre

2003 (Bundestagsdrucksache 15/350) eine entsprechende Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 138 StGB vor, dieser Vorschlag fand aber keinen Eingang in das am 1. April 2004 in Kraft getretene Gesetz.

Der Bericht des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 15/1311) verwies dazu auf das Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen am 19. Februar 2003, die sich weitgehend kritisch zu dem Vorschlag geäußert hatten, außerdem auf Stellungnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und von Opferschutzverbänden, in denen die Anzeigepflicht als kontraproduktiv abgelehnt wurde. Auch die Konferenz der Jugendministerinnen und -minister am 22. und 23. Mai 2003 und die Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 11. und 12. Juni 2003 hatten sich gegen den Vorschlag ausgesprochen.

Die Frage wurde erneut diskutiert bei der Auftaktsitzung der von Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger geleiteten Arbeitsgruppe „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ zum Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ am 20. Mai 2010. Die Arbeitsgruppe kam hier zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer strafbewehrten Anzeigepflicht aus Gründen des Opferschutzes nicht zu empfehlen sei. Dabei wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es betroffenen Kindern noch schwerer fallen werde, sich anzuvertrauen, wenn sie wüssten, dass darauf in jedem Fall ein Strafverfahren folgt. Das vom Runden Tisch mit den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ empfohlene Modell für Selbstverpflichtungen der Institutionen, entsprechende Informationen möglichst zügig an die jeweilige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, ist einer Anzeigepflicht vorzuziehen. Es sieht nämlich vor, dass die Umstände des Einzelfalles, etwa die psychische Belastungssituation des Opfers, bei der Entscheidung über eine Strafanzeige zu berücksichtigen sind. Beratungsstellen gehören nicht zu dem Adressatenkreis dieses Modells für Selbstverpflichtungen.

Die in der Frage zudem angesprochene Thematik nachhaltiger Präventionskonzepte vor sexuellem Missbrauch hat der von der Bundesregierung eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hingegen aufgegriffen und in seinem Abschlussbericht vom 30. November 2011 Empfehlungen für Präventions- und Interventionskonzepte in Institutionen vorgelegt, die auch an den Gesundheitsbereich adressiert sind.

Mit dem Ziel, den Schutz von Mädchen und Jungen in Einrichtungen, die von Trägern in ihrem Zuständigkeitsbereich betrieben werden, weiter zu verbessern und entsprechende Schutzkonzepte nach den empfohlenen Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ zu entwickeln, hat sich der „Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ aktiv an die verschiedensten Träger- und Dachorganisationen gewandt, um die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches anzuregen und Aktivitäten zu unterstützen, die für eine Verbesserung der Prävention und Intervention durch die Dachorganisationen bereits auf den Weg gebracht wurden.

Um einen Überblick über bereits entwickelte Aktivitäten und angewendete Schutzkonzepte zu erhalten, führt der Unabhängige Beauftragte eine bundesweite Befragung von mehreren tausend Einrichtungen vor Ort durch. Dabei werden in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft auch alle Kinderkliniken in die Umfrage einbezogen. Basierend auf den Leitlinien des Runden Tisches wurden dafür gemeinsam spezifische Fragebogeninstrumente für den Krankenhausbereich entwickelt. Die Ergebnisse der ersten Befragung wird der Unabhängige Beauftragte in Kürze öffentlich vorstellen.

Die Bundesregierung wird die Ergebnisse auswerten und darauf hinwirken, dass Krankenhäuser, die bisher noch keine Präventionskonzepte entwickelt haben, entsprechende Maßnahmen ergreifen, um dieses Defizit zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Annette Andree-Parz". The signature is written in a cursive style.